

## **Hinweise für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung**

Wenn Sie unter einer länger anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden (sei es eine Behinderung oder eine chronische Krankheit), ist die Bewältigung des Studiums nicht immer einfach. Die Philosophische Fakultät möchte Sie dabei unterstützen. Dieser Leitfaden soll Sie über Ihre Rechte und über Hilfsangebote während des Studiums informieren. Bitte nutzen Sie aber auch das Angebot der Studienberatung Ihres Faches oder die persönliche Beratung durch die Lehrenden.

Die Zentrale Studienberatung bietet in jeder Phase des Studiums die Möglichkeit eines speziellen Beratungsangebotes an und bietet unter anderem Unterstützung bei der Studienplanung und Studienorganisation.

Hilfreiche Informationen für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung finden sich insbesondere auf der Webseite der Universität Tübingen unter:

<http://uni-tuebingen.de/inklusion>

### **Die Philosophische Fakultät möchte mit dieser Zusammenstellung Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf einige wichtige Regelungen hinweisen:**

#### **1. Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zum Studium wird durch das Dezernat IV geregelt. Hilfreiche Informationen finden sich unter:

<http://www.uni-tuebingen.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation>

#### **2. Beurlaubung**

Es gilt § 61 Abs. 1 LHG, der eine Beurlaubung aus wichtigem Grund für in der Regel maximal 2 Semester vorsieht. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen dann nicht erbracht werden.

#### **3. Organisation des Studiums**

##### **a) Nachteilsausgleich beantragen**

Gemäß § 2 und § 32 LHG ist die Universität verpflichtet, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter oder chronisch kranker Studierender Rücksicht zu nehmen. In einem Nachteilsausgleich beantragen Sie besondere Maßnahmen, welche Studienbedingungen und Leistungen an Ihre krankheitsbedingten Bedürfnisse anpassen.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist vom Studierenden selbst – rechtzeitig vor der Prüfung – zu stellen. Die Stellung des Antrags kann formlos oder mit Hilfe eines Vordrucks an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss eine Begründung enthalten und entsprechende Nachweise um die Gründe zu belegen.

Den Vordruck für den Antrag auf Nachteilsausgleich finden Sie unter:

<http://uni-tuebingen.de/inklusion>

Die spezifischen Maßnahmen werden unter Vorlage der Bescheinigung über den Nachteilsausgleich mit den Lehrenden vereinbart.

**b) Platzvergabe**

Eine bevorzugte Kursplatzvergabe für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit besteht derzeit nicht. Es wird empfohlen mit den Lehrenden ins Gespräch zu gehen und sich über den Nachteilsausgleich zu informieren.

**c) Anwesenheitspflichten**

Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung sehen sich oft einer Reihe praktischer Herausforderungen gegenübergestellt. Für sie ist eine zuverlässige Planbarkeit des Studienalltags wichtig, damit Arzt-, Therapie- und Behandlungstermine sowie Studienassistenzen organisiert werden können. Zudem ist die Wahl von Veranstaltungen auch z.B. aufgrund bestimmter Ruhephasen und Medikationen eingeschränkt. Für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung sind daher individuelle Regelungen wichtig. Es wird empfohlen mit den Lehrenden ins Gespräch zu gehen und sich über den Nachteilsausgleich zu informieren.

**d) Flexible Fristen / Verlängerung von Prüfungsfristen**

Die Studien- und Prüfungsordnungen müssen gem. § 32 Abs. 4 LHG für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Verlängerung von Prüfungsfristen vorsehen.

**e) Auslandsaufenthalt**

Studierende, die einen Teil des Studiums im Ausland verbringen möchten, können sich diesbezüglich von Dezernat V, Abteilung Internationale Angelegenheiten, beraten lassen.

<https://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung/v-internationale-angelegenheiten/austauschprogramme>

Stand: 7.11.2022